

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)  
42-6323.1  
Dillingen a.d.Donau, den  
22.11.2023

## Ausfertigung

## Landratsamt Dillingen a.d.Donau

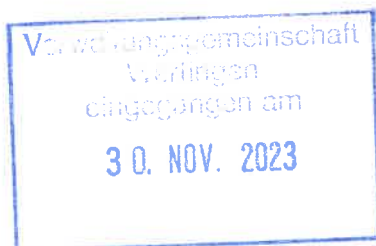


Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau

### Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Villenbach

86637 Villenbach



Telefon-Nst. 09071/ 51-	Telefax-Direkt 09071/ 5133-	Adresse	Öffnungszeiten	Bankverbindungen
126	126	89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 24, 25 u.49 Weberstraße 14 ☎: 09071/51-0 ☎: 09071/51-101	Montag und Mittwoch 07:30-12:00 Uhr Dienstag 07:30-14:00 Uhr Donnerstag 07:30-12:00 Uhr und 14:00-17:30 Uhr Freitag 07:30-12:30 Uhr	<u>Sparkasse Dillingen</u> IBAN: DE07722515200000003887 BIC: BYLADEM1DLG <u>VR-Bank Donau-Mindel eG</u> IBAN: DE13720690430002577470 BIC: GENODEF1GZ2
Bearbeiter(in) *	Zimmer-Nr.			UST ID: DE 130 860 995
Carry	337			
E-Mail				
gerda.carry@landratsamt.dillingen.de			E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de Internet: http://www.landkreis.dillingen.de <u>Nächstgelegene Haltestellen des ÖPNV</u> Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße	

### **Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht; Einleiten von Misch- und Niederschlagswasser aus dem OT Hausen der Gemeinde Villenbach in die Zusam und den Hausener Bach**

#### Anlagen:

- 1 Planung des Ing.-Büros Steinbacher Consult, Neusäß vom 10.01.2022 - mit Prüfvermerken-
- 1 Planung des Ing.-Büros Steinbacher Consult, Neusäß vom 10.01.2022 - ohne Prüfvermerke-
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt folgenden

### Bescheid:

#### **1 Gehobene Erlaubnis**

##### **1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

###### **1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Villenbach wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Zusam (Gewässer II. Ordnung) und des Hausener Baches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Abwasser erteilt.

###### **1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage VHRA40 und des Niederschlagswassers aus zwei Regenwasserkanälen des Ortsteiles Hausen.

### 1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Misch- und Regenwasserkanalisation in den Hausener Graben und in die Zusam	28.01.2022/ 10.01.2022	Gemeinde Villenbach/ Steinbacher Consult, Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG, Neusäß
Lageplan Einleitstellen Beilage-Nr. 4	28.11.2019, eingegangen mit Schreiben vom 22.03.2022	
Schnitt Regenüberlauf Hausen (VHRÜB45)	05.09.1996	Garreis-Steinbacher, Neusäß

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 10.11.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 22.11.2023 versehen.

### 1.1.4 Beschreibung der Anlagen

- Mischwasser aus der Entlastungsanlage:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Im Nordosten des Ortes (VHRA40)	Hausen	301 und 247	Entwässerungsgerinne zur Zusam

- Regenwasser aus den Regenwasserkanälen:

Nr.	Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
01	Im Südosten an der Dorfstraße (VHRA25)	Hausen	325/1	Hausener Graben
02	Im Südosten an der Zusamstraße (VHRA25)		325	

1.2 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird **ab dem 01.01.2023** befristet bis zum **31.12.2043** erteilt.

1.3 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.3.1 **Anforderungen an die Abwassereinleitungen**

Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m <sup>3</sup> )	Zulässiger Drosselabfluss (l/s)
VHRÜB45 (RUE) bzw. Hausen RÜ III Oberied	608	-	-

Der Regenüberlauf in Hausen bildet zusammen mit dem Regenüberlaufbecken in Villenbach (Villenbach RÜB Rischgauer Straße) eine hydraulische Einheit.

Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 1.527 m<sup>2</sup> eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen und qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich keine Anforderungen.

1.3.2 **Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen**

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

1.3.3 **Betrieb und Unterhaltung**

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienst- und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

#### 1.3.4 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### 1.3.5 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer der Zusan von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 1.3.6 **Fischerei**

- a) Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortliche Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.
- b) Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) unverzüglich zu benachrichtigen.
- c) Das eingeleitete Abwasser darf keine für Fische und Fischnährtiere schädlichen Inhaltsstoffe enthalten.
- d) Die Bevölkerung ist über geeignete Medien, wie das amtlich Mitteilungsblatt, nachweislich darüber zu informieren, dass im Einzugsbereich der Niederschlagswassereinleitungsstellen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere das Waschen von Kraftfahrzeugen verboten ist.

#### 1.3.7 **Widerrufsvorbehalt**

**Die wasserrechtliche Erlaubnis steht, soweit sie mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt wurde (d.h. soweit der Zeitraum vom 01.01.2023 bis zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes betroffen ist), unter einem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann für den Zeitraum, in dem die Gewässerbenutzung rückwirkend zugelassen wurde, widerrufen werden, wenn von Seiten des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts eine Entscheidung ergangen ist, wonach wasserrechtliche Erlaubnisse nicht für die Vergangenheit erteilt werden dürfen. Die Regelungen zum gesetzlichen Widerrufsvorbehalt in § 18 Abs. 1 WHG bleiben von diesem Widerrufsvorbehalt unberührt.“**

#### 1.3.8 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **1.3.9 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

#### **1.3.9.1 Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Zusam.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. §95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

#### **1.3.9.2 Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Zusam, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

## **2 Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser in die Zusam und den Hausener Bach ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Die Abgabe für Niederschlagswasser wird aufgrund der jährlichen Erklärung der Gemeinde Villenbach überprüft und festgesetzt.

## **3 Kostenentscheidung**

3.1 Die Gemeinde Villenbach als Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für die wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt.

3.3 Die Festsetzung der Abwasserabgabe ist kostenfrei.

3.4 Die Auslagen betragen insgesamt 528,00 Euro.

## Gründe:

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Vorhaben**

Der Ortsteil Hausen der Gemeinde Villenbach entwässert größtenteils im Mischsystem. Lediglich ein Teil der Dorf- und Zusamstraße wird im Trennsystem über die beiden Niederschlagswassereinleitstellen entwässert. Das Schmutz- und Mischwasser wird im Freispiegel nach Villenbach geleitet und von dort zur Kläranlage Roggden gepumpt.

Das Einleiten von Misch- und Regenwasser aus dem OT Hausen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 15.06.1999 Nr. 42-632/12, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.12.2021, Az. 42-6323.1, wasserrechtlich erlaubt und bis zum 31.12.2022 befristet.

#### **1.2 Verfahrensablauf**

##### **1.2.1 Antrag**

Mit Schreiben vom 28.01.2022 und unter Vorlage der Planung des Ing.-Büros Steinbacher Consult, Neusäß, vom 10.01.2022 beantragt die Gemeinde Villenbach für den OT Hausen die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis ab 01.01.2023.

##### **1.2.2 Gutachten der amtlichen Sachverständigen und sonstigen Fachstellen**

- Die vorgelegten Planunterlagen wurden mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 02.02.2022 Nr. 42-6323.1 zur gutachterlichen Stellungnahme vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth teilte in seinem Gutachten vom 10.11.2023 Nr. 2.3-4536.1-DLG-35156/2023 mit, dass unter Berücksichtigung der genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit der beantragten Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis besteht.
- Des Weiteren wurde zum Vorhaben die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben, die Abteilung Gesundheitswesen und die Untere Naturschutzbehörde gehört. Einwände wurden nicht vorgebracht. Mit der Maßnahme besteht grundsätzlich Einverständnis.

##### **1.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Vorhaben wurde von der Gemeinde Villenbach öffentlich bekannt gemacht (Anschlag Amtstafel). Die Planunterlagen hatten vom 27.04.2022 bis 31.05.2022 in der Geschäftsstelle der VG Wertingen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen während der Auslegungsfrist wurden nicht vorgebracht.

### **2 Rechtliche Würdigung**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau ist gemäß Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG- und Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Abwasserabgabengesetzes sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG –.

## 2.2 Erlaubnis

### 2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Die Zusam und der Hausener Bach sind oberirdische Gewässer, auf die die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes –BayWG anzuwenden sind. Das Einleiten von Abwasser in diese Gewässer erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Die Benutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis nach §§ 10 und 15 WHG.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Antragsunterlagen gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustandes und des guten chemischen Zustandes nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers Zusam ist durch die Einleitung nicht zu erwarten

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte daher erteilt werden, da Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG nicht vorliegen.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßen Ermessen (§12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Einwendungen Dritter gegen die Gewässerbenutzung wurden nicht vorgebracht.

## 2.2.2 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemeinen bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

## 2.2.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

- Anforderungen an die Abwassereinleitung

### Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer aus dem Entlastungsbauwerk begrenzt.

An die Einleitung aus den Regenwasserkanälen ergeben sich aufgrund der qualitativen und quantitativen Bagatellgrenzen nach DWA-M 153 keine Anforderungen,

- Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

- Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung:

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

- Anzeige- und Informationspflichten:

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

- Unterhaltung des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Hausener Graben obliegt der Gemeinde Villenbach (Art. 22 Bay WG). Die Unterhaltslast für die Zusan obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 Bay WG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 Bay WG).

- Die Auflagen der Fischerei sind zum Schutze der der Fischerei notwendig.
- Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis darf gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.



Die Frage, in welchem Umfang eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Rückwirkung erteilt werden kann, wurde bislang nicht obergerichtlich geklärt. Hierzu ist derzeit ein Klageverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Bis die Entscheidung vorliegt, sind die Vollzugsvorgaben im UMS vom 10.11.2014, Az. 52d-U4573-2013/4-12, weiter anwendbar.

Danach wurde es als möglich angesehen, eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Vergangenheit zu erteilen, wenn der vollständige Antrag auf Erlass einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor Ablauf der Befristung einer bestehenden Gewässerbenutzung vorliegt und der Bescheid rückwirkend zum Beginn des laufenden Jahres wirksam wird. Im vorliegenden Fall war die bestehende Erlaubnis bis zum 31.12.2022 befristet, die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum 22.03.2022 beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau eingegangen und die Erlaubnis wurde rückwirkend zum Beginn des laufenden Jahres 2023 erteilt.

Nachdem es durchaus möglich ist, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bestehende Vollzugspraxis beanstandet und deshalb eine Änderung des Verwaltungsvollzugs notwendig wird, wurde die Erlaubnis mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Im Falle einer Beanstandung der Vollzugspraxis wäre zu betrachten, in welchen Fällen eine Änderung bereits erteilter Erlaubnisse notwendig wird.

Der Widerrufsvorbehalt findet nicht nur für eine Aufhebung rechtmäßiger, sondern auch für eine Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte Anwendung. Durch den Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine Änderung bestehender Erlaubnisse nicht an Vertrauensschutzwägungen scheitert.

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehaltes erfolgte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig und angemessen. Ohne den Widerrufsvorbehalt wäre eine rückwirkende Erlaubniserteilung zum 01.01.2023 nicht erteilt worden.

- **Auflagenvorbehalt**

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

- **Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die in Nr. 1.3.9.1 des Bescheides festgelegten Bedingungen und Auflagen sind zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlich.

## 2.3 Abwasserabgabe

Die Abwassereinleitungen in die Zusam und den Hausener Bach erfüllen einen abgabepflichtigen Tatbestand nach § 1 AbwAG. Abgabepflichtig ist die Gemeinde Villenbach als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG).

Die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung für die Einleitung von Niederschlagswasser sind in Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG geregelt. Ob diese Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird aufgrund der jährlichen Erklärung der Gemeinde Villenbach überprüft und festgesetzt.

## 2.4 Begründung der Kostenentscheidung

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Gemeinde Villenbach als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art 2 Abs. 1 Kostengesetz –KG-).

- Die Gebührenhöhe für die Erlaubnis bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 Kostenverzeichnis (Rahmengebühr).  
Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Einleitung aus den Regenwasserkanälen nur bei Regenereignissen erfolgt, die Einleitung aus den Entlastungsanlagen ausschließlich bei Starkregen nach dem Stand der Technik erfolgt und der Begrenzung der Einleitungsmenge erscheint eine Gebühr von 300,00 Euro angemessen und vertretbar.
- Die Kostenfreiheit für die Festsetzung der Abwasserabgabe ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz i. V. m. Art 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.
- Die Auslagenerhebung ergibt sich aus Art. 10 KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl S. 2771)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBL S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBL S. 48)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBL S. 458)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2016 (BGBl I S. 1290)
Bay AbwAG	Bayer. Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2003 (GVBL S. 730), letzte Änderung 22.12.2015 (GVBL S. 458)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (GVBL S. 43), letzte Änderung 23.12.2019 (GVBL S.724)

2. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

3. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

**5. Gemäß Sanierungsplanung wird empfohlen eine Tauchwand vor der Schwelle des RÜ einzubauen. Sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind, bei denen sichergestellt ist, dass Schwimmstoffe überhaupt zurückgehalten werden, d.h. ausschließlich bei sehr langsamer und senkrechter Anströmung, ist der Einbau einer Tauchwand sinnvoll zum Schutz des Gewässers.**



Marx  
Ltd. Regierungsdirektorin

